

# Satzung

Ski – Club Au i. d. Hallertau e.V.



## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ski – Club Au i. d. Hallertau nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist in 84072 Au i. d. Hallertau.

## §2 Zweck

Der Verein bezweckt den Gedanken des Wintersports zu verbreiten. Er erreicht den Vereinszweck insbesondere durch die Förderung des Skisports für alle Bevölkerungsschichten.

Er macht sich zur Aufgabe:

- Skifahrten zu organisieren und zu planen.
- Skikurse für Kinder und Jugendliche durchzuführen.
- Durchführung der Skigymnastik.
- Anderen Vereinen bei der Durchführung von Skifahrten helfend und beratend tätig zu sein.

Es ist das Ziel des Ski – Clubs Au i. d. Hallertau, in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen zu werden. Der Ski – Club Au i. d. Hallertau verfolgt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Eine wirtschaftliche Bestätigung ist nicht im Sinne dieses Vereins.

Der Ski – Club Au i. d. Hallertau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen /Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

Mitglied des Ski – Clubs Au i. d. Hallertau kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind bei der Hauptversammlung alle Mitglieder ab Volljährigkeit.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Dem Aufnahmeantrag ist eine Abbuchungserlaubnis für die Vereinsbeiträge beizufügen.

## §4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt muss der Vorstandschaft durch schriftliche Erklärung drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bekannt gegeben werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

## §5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf. Nur volljährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Pflichten:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen. Mehrheitsbeschlüsse sind zu respektieren.

## §6

### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, sowie dessen Fälligkeit, wird durch die Vorstandschaft festgelegt.

## §7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung

## §8 Vorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- 1. Kassier
- 1. Schriftführer

Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft.

## §9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Ski – Clubs Au i. d. Hallertau besteht aus folgenden Organen:

- 1. 2. und 3. Vorsitzender
- 1. und 2. Kassier
- 1. und 2. Schriftführer
- 1. und 2. Sportleiter
- 2 Vorstandsberatern
- 2 Vorstandsberater, die von der Vorstandschaft bestimmt werden können.

Die Vorstandschaft wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung schriftlich gewählt. Nach deren Ablauf erfolgt eine Neuwahl. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der bisherigen Vorstandschaft ist zulässig.

Der Kassier ist für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich und muss diese nach kaufmännischen Regeln verbuchen und in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht ablegen. Er ist auch für die ordentliche Beitragsabbuchung verantwortlich.

## §10 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu hat durch die örtliche Presse „Hallertauer Zeitung“ zu erfolgen. Diese muss jedoch 14 Tage vor dem Termin erscheinen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Der

Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Kassiers.
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft.
- Satzungsänderungen (Soweit dies die Gründungssatzung betrifft, kann der Vorstand geringfügige Änderungen vornehmen, um weitere Formalitäten zu ersparen).

Jede ordentlich anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht.

Der Vorstand leitet die Versammlung, ebenso die Vorstandschaftssitzung. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Kassier einen Kassenbericht zu erstellen.

Die zwei Kassenprüfer stellen einen Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

Eine Kassenprüfung erfolgt nur in den Jahren mit Neuwahlen.

## §11 Wahl

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die zu wählenden Organe des Vereins erfolgen jeweils in einem Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Sofern die anwesenden Mitglieder einverstanden sind, kann die Wahl auch mit Handzeichenabgabe durchgeführt werden.

## §12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Au i. d. Hallertau. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## §14 Ehrengericht

Streitigkeiten unter den Mitgliedern sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Ehrengericht entschieden werden. Der 1. Vorsitzende leitet das Ehrengericht, welches darüber hinaus aus zwei weiteren Vorstandschaftsmitgliedern besteht.

## §15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## §16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.

Diese Satzung entspricht der Fassung vom 28. November 2018, dem Datum der letzten Mitgliederversammlung.